



**Protokollauszug**  
**24. Sitzung vom 18. Dezember 2017**

**346/2017 31.04                      Berufswahlschule Limmattal**  
**Umstellung auf HRM2**  
**Umgang mit Verwaltungsvermögen**  
**Festlegung Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze**

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 15. November 2017 empfiehlt die Schulkommission der Berufswahlschule Limmattal (BWS Limmattal) den Verbandsgemeinden Dietikon, Schlieren und Urdorf, beim Übergang auf HRM2 gestützt auf § 179 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 zu verzichten und die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 50'000.00 festzulegen. Die Empfehlungen werden den Gemeindevorsteherchaften der Verbandsgemeinden zur Genehmigung vorgelegt.

**2. Umstellung auf HRM2**

Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes werden unter anderem auch die Rechnungslegungsvorschriften an schweizweit geltende Standards für öffentliche Gemeinwesen angepasst. Das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wird bei den politischen Gemeinden, den Schulgemeinden, den Zweckverbänden und den Anstalten eingeführt.

Das neue Gemeindegesetz und die dazugehörige Gemeindeverordnung treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Gemäss den Schlussbestimmungen zum Gemeindegesetz haben die Gemeinden auf den 1. Januar des auf die Inkraftsetzung des Gesetzes folgenden Jahres eine Eingangsbilanz zu erstellen. Dies ist somit der 1. Januar 2019. Folglich sind das Budget 2019 und die Jahresrechnung 2019 erstmals nach den neuen Regelungen zum Finanzhaushalt und auf dem neuen HRM2-Kontenrahmen zu erstellen. Für die korrekte Umstellung in der BWS sind diverse Beschlüsse zu treffen.

**3. Umgang mit Verwaltungsvermögen**

Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Für die Anpassung der Rechnungslegung wurden in den §§ 179–180 des neuen Gemeindegesetzes Bestimmungen zur Eingangsbilanz erlassen.

Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind Neubewertungen von Vermögen und Verpflichtungen vorzunehmen (sogenanntes Restatement). Dadurch sind das Finanzvermögen, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungen neu zu bewerten. Das Verwaltungsvermögen kann, muss jedoch nicht neu bewertet werden. Das Gemeindegesetz gibt zum Umgang mit dem Verwaltungsvermögen zwei Möglichkeiten vor: Im Falle einer Neubewertung wird das Verwaltungsvermögen unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet und aufgewertet. Die Anlagen werden ab Nutzungsbeginn über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird auf eine Neubewertung verzichtet, wird der

Buchwert des Verwaltungsvermögens auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt und über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Schulkommission BWS Limmattal empfiehlt, auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens (aktueller Bestand: Fr. 19'056.00) zu verzichten, da die mögliche höhere Bewertung des Verwaltungsvermögens mit Fr. 8'800.00 sehr gering ausfällt. Diese Empfehlung ist zweckmässig; eine Aufwertung ist bei diesem geringen Betrag nicht sinnvoll.

#### **4. Festlegung Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze**

Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens können mit den neuen Bestimmungen bei höchstens Fr. 50'000.00 angesetzt werden. Je tiefer die Aktivierungsgrenze ist, desto mehr Aufwand entsteht innerhalb der Investitionsrechnung, der Anlagenbuchhaltung und bei der Kreditabrechnung. Die gewählte Aktivierungsgrenze entspricht gleichzeitig der Wesentlichkeitsgrenze für die Bilanzierung von Rückstellungen (§§ 21 und 22 Verordnung zum neuen Gemeindegesetz). Rückstellungen unter der Wesentlichkeitsgrenze dürfen nicht bilanziert werden.

Die Schulkommission BWS Limmattal empfiehlt die Festlegung der Aktivierungs- Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 50'000.00. Die Empfehlung ist nachvollziehbar und zweckmässig.

#### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Der Empfehlung der Schulkommission BWS Limmattal, beim Übergang auf HRM2 auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens per 1. Januar 2019 zu verzichten, wird zugestimmt.
2. Der Empfehlung der Schulkommission BWS Limmattal, die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei Fr. 50'000.00 festzulegen, wird zugestimmt.
3. Mitteilung an
  - Präsident Schulkommission BWS Limmattal, Schöneeggstrasse 36, 8953 Dietikon
  - Gemeinderat Urdorf, Bahnhofstrasse 46, 8902 Urdorf
  - Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
  - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
  - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
  - Archiv

Status: öffentlich

#### **Stadtrat Schlieren**

Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

Arno Graf  
Stadtschreiberin-Stv.